

Preisblatt zur Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Suhl/ Zella-Mehlis Netz GmbH

gültig ab 01.01.2018

1. Netznutzungsentgelte

1.1 Netzpreise für Kunden mit Leistungsmessung

	<2.500 h/a		> 2.500 h/a	
Entnahmestelle im	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz¹	7,81	5,20	114,86	0,92
einschließlich Umspannung	10,40	5,40	118,57	1,07
Niederspannungsnetz	13,42	5,49	91,88	2,35

1.2 Monatsleistungspreis entsprechend StromNEV § 19

Entnahmestelle im	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz¹	19,14	0,92
einschließlich Umspannung	19,76	1,07
Niederspannungsnetz	15,31	2,35

1.3 Reserveinanspruchnahme

Entnahmestelle im	0-200h €/kW und Jahr	200-400h €/kW und Jahr	400-600h €/kW und Jahr
Mittelspannungsnetz	48,86	58,64	68,41
Umspannung	53,08	63,69	74,31
Niederspannungsnetz	74,44	89,32	104,21

1.4 Blindarbeit

Für induktive Blindenergiemengen, welche zu einem $\cos\phi \leq 0,9$ in der Niederspannung oder $\cos\phi \leq 0,93$ in höheren Spannungsebenen führen:

Mittelspannungsnetz	2,25 ct/kvarh
Niederspannungsnetz	2,45 ct/kvarh

1.5 Netzpreise für Kunden ohne Leistungsmessung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	Ct/kWh
Kleinkunden	49,80	4,96
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		2,50

1.6 Messung mit Lastgangmessung

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb
	€/a
Mittelspannung	918,40
Niederspannung	232,80
GSM-Modem	78,00

1.7 Messung ohne Lastgangmessung

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb
	€/a
Drehstromzähler	12,25
Zweitarifzähler	16,20
Wechselstromzähler	7,40
Smart meter basic	17,30
Wandlersatz	18,36

2. Entgelt/Vergütung für Mehr-/Mindermengenausgleich bei Kunden ohne Leistungsmessung:

Das Entgelt für Mehr-/Mindermengenausgleich deckt nur die reine Energielieferung bzw. den reinen Energiebezug und wird nach der Rechnungslegung entsprechend Netzentgeltverordnung ermittelt.

3. Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten

nach Aufwand

36,00 €/Stunde

4. Umlage § 19 Strom NEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2018 wird ab dem 01.01.2018 von Letztverbrauchern erhoben.

Umsetzung zwischen Netzbetreibern Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2018	0,370 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die §19-Umlage 2018 berücksichtigt die Ergebnisse der Jahresabrechnung für das Jahr 2016 auf Basis der Wirtschaftsprüferfestate.

Die nachfolgenden Definitionen der Letztverbrauchergruppen weisen die laut Gesetz maximalen Umlagesätze aus. Diese Umlagesätze dürfen nicht überschritten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass sich im Rahmen der Prognoseermittlung eine geringere Umlage für das jeweilige Jahr ergibt. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre kann sich jedoch auch eine höhere oder geringere Gesamtumlage (Summe aus Prognoseumlage und Nachholungsumlage) ergeben. Die Umlagen für das Jahr 2018 entnehmen Sie bitte der obenstehenden Tabelle.

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. § 28 KWKG

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

5. Belastungsausgleich 2018 nach KWKG

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2017 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2018 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2018 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,390 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2016 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag in Höhe von -126.159.386 Euro, was zu einem zusätzlichen Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **-0,045 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine KWKG-Umlage in Höhe von **0,345 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen

Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWKG-Umlagen (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWK-G vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2016 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2016 resultierenden KWKG-Umlagen wird gem § 26a Abs. 1 KWKG bei der Berechnung der KWK-Umlage 2018 berücksichtigt. Diese Nachholumlage ist von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2016 verbleibenden Differenz durchzureichen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de.

6. Offshore-Haftungsumlage für 2018 nach § 17 f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2018. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2015 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe (derzeit gültiges KWKG)

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2018	0,037 ct/kWh	0,049 ct/kWh	0,024 ct/kWh

Die nachfolgenden Definitionen der Letztverbrauchergruppen weisen die lt. Gesetz maximalen Umlagesätze aus. Diese Umlagesätze dürfen nicht überschritten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass sich im Rahmen der Prognoseermittlung eine geringere Gesamtumlage für das jeweilige Jahr ergibt. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre kann sich jedoch auch eine höhere oder geringere Gesamtumlage (Summe aus Prognoseumlage + Nachholungsumlage) ergeben. Die Umlagen für 2018 entnehmen Sie bitte der obenstehenden Tabelle.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

7. Umlage für abschaltbare Lasten

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2018 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2018 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2016 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	Umlage
2018	0,011 ct/kWh

8. Konzessionsabgabe

Entsprechend der Konzessionsabgabeverordnung vom 09.01.1992 und der Änderung vom 22.07.1999 werden die jeweils gültigen Höchstbeträge entsprechend den jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden erhoben. Die Konzessionsabgabe ist in der jeweils gültigen Höhe den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen. Bei Veränderung der Höhe der Konzessionsabgaben ist die SWSZ Netz GmbH zur Anpassung berechtigt.

9. Vorgelagerte Netze

In den o.g. Netzpreisen sind die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber (TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und 50Hertz Transmission GmbH) im Rahmen der Kostenwälzung enthalten.

10. Umsatzsteuer

Die Preise in dieser Anlage sind Nettopreise und erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der zurzeit gültigen Höhe von 19 Prozent. Bei Veränderung der Steuersätze ist die SWSZ Netz GmbH zur Anpassung berechtigt.